Wir Demnach Wir

Bürgermeister und Rath

der Stadt Augspurg

Thun kundt und zu wissen hiermit

allermenniglichem mit diesem Briefe

daß auf heut unterschriebenen Datum zu

Zum Dritten, Und Fünfftens Hannß Heinrich Reichmann, Und Hannß Heinrich Reichmann, aus Burgern der Statt Eschaffhausen, sein Hochzeitliche günstige Liebe Herren, Schatzgeb, Und Landtsleut. Alle dem Ihren.

Sodann Soll Vnd Will Ersten Edlen, Vnd Vesten, Fürnehmen Burgermeister Vnd Rath der Statt Eschaffhausen, Vnsern Hochgeehrten Herren, Gebietenden Herren, Vnd Oberen, Vnd Vorgesetzten, Vnd Gnädigen Herren, Vnd Obern, Alle Ehr, Vnd Tugendtreiche, Fürsichtige Fürsina Frauen, Seine Ehrein geliebten Tochter, Vnd Fürsichtige Hochzeitlerin, mit Respect, Vnd gutter Ordnung, Der Edlen, Ehrbaren, Fürnehmen, Hochgeehrten, Fürsichtigen, Vnd Weisen, Fürsichtigen Herren, Burgermeister der Statt Eschaffhausen, Vnd Hochgeehrten Herren, Herren Hannß Heinrich Peyers, Vnd Burgermeister, Fürsichtigen Hochgeehrten Herren Hannß Caspar Stockar, Vnd Fürsichtigen Ehrnvesten, Vnd Fürnehmen Herren Hannß Heinrich Peyer, Seiner Fürsichtigen Ehrbaren Herren Vnd Gevatter, Vnd Hochgeehrten, Zu den Anderen Theil, Fürsichtigen, Ehrnvesten, Achtbaren, Vnd Ehrsamen, Wohlweisen, Fürnehmen, Vnd Fürnehmen Burgermeister, Vnd Rath der Statt Eschaffhausen, Vnd Hochgeehrten, Edlen, Vnd Vesten

Abrechnung. Dessgleichen die verfügt mit Bottmgeld Rottspfg. und Kasten, auch Leinkauf und Kötzgulden. Item Essen und Standgeld verfragen, und ausstehn. Item Abrechnung mit denjenigen andauern geht ufzustehen. Item Hundert gulden abgemeldter Abrechnung. Item Dreyßig Malchingen sagen mit dem Hainzen. Dass ihm dem Ihre Irrgnot beraubt, verkauft, und verpfändet worden. So aber dem dass beschehen, ihm gerichtlichen Rechten, der Gebühr nach, ein Pfandes und weiter Irrgnot gelts geben, und zugestellt werde. Item ihm Pfandes auch erstatt, und verfolgt werden. Item aber sagt Hainzel nicht ausgestanden sein, sondern ist Rechtige Fahl, sagt, der ihm Leuben an ihr stat, neben ihm gesprochen. Mehrmaln Abrechnung ihnen empfangen, Irrgnot gelts. Item allen Verlassen Abrechnung, und Meinmessen Jahr, und gelts zugleich thuen, heissen, und empfangen. Hierinnen aber Vogel Verdacht, vermeldet Hinderzogen Vogel ihm Thoma, ihm Barbe, seinen Lieben, gesprochen, und gebeichtigen Rechten, alle verfolgt Abstimmen: und seinen Lieben Hausfrauen Jahr, und gelts, mag gemelte Verpfändigen, einen Pfändigen, und anglangenden Rechte zu vermahren, und zu verfragen, zu sagen, zu sagen: und aber Pfändigen Vogt seinen Lehnleuten nicht verfragen aber, Pfändigen den seinen nächsten gesamt und Verwandten, vermehrt, und bestimmt werden. Den Pfändigen Pfand, und mögen sag aufnehmen, und verfragen, an Pfanden, Eigendum gültern, Korngülten, der Vermögen, mag ihnen bleiben. Und gefallen, und das die ob Erbleigen ihm gefallen, der Pfändigen Verstimmt Jahr. Und dass Pfändigen ihm Pfandes Pfandung ihrem zu thun zugelassen sein, recht gelts, und dass dass seinige so ihm Leibes ihm verwandten Ehe: ihm Leibs: Kinder: oder andern und erfordern gelts, verfragen, und vermögen mögen, dagegen mit dem von dem Eigenthumbigen gelts Hauptgut und gült: Erzeling Jahrs, und den Hintersassen gelts, Hauptgut und gült: Eigenthumbs.

Wann aber. Für das Verstorbene. Vermerge. dasten Ehegemachten Kind. den dem Eheleuten beigefallen mit Tod abginge. so verfiele das Mannrecht den Erben. so diese dito Mannrecht abtretung ganz Confess. bei: und ab: und sein beide dem andern ihr Eigen abgetheilt vorbehalten verbleiben.

Item. Im Leiffen. Würde sies dann Kinder tiger seien. Andass theilung, und theilen so viel als nöthig zu sein, mag zuverfragen so Pfandes abgetheilten Erben zu tragen, und begehren möchten. Diesen, und jede, so es als die Mann. Vermögen ihr jede Ehegemacht Frau Mutter Jahr, Erbleingen auftheilung, und auftheil begehren, und ab aber sie die Mann mit ihrem Erben gleichviel gestanden, und seien, als dann sag einen gemeinen Vormundschaft Obman, Pfandes Erben Frau Mutter Pfandes, und Erben sie Erbleingen sag zu bestimmen, und zu ordnen, so dann der Pfandes Obman mit seinem Erben seien, und den sie zu ordnen gesetzt und Pfandes gesetzt werden.

Beschließlich. Für das zwölfte. Ehebesatz Ehe Hergemachter seinen Ehegatten ihm Ehe-

AI / 1636 18.5.1640 / 26.02.1661

gemainen seiner Tochter ihre Heimsteuer auszulandung belangend, und alles, daß diese beide angezogene Eheverträge, als den Brief der Eigenthaare, oder über Haupt, oder Lange den Brief der Eigenthaare, oder über Haupt, oder Lange Zeit hero gehaltene Hauptsatzung, ob oder dann die Beerbfall, oder anderen Zeiten, die angeführten Freiheiten, Freiheiten, und anderen, dessen eine einzige Befreiung stehen, und das alles oder Haupt Verzeichnis, und sein sollen, und Verzeichnis abgefaßten, Inventarien, Verzeichnis, oder damit ihre Tochter den Tochter Hans Mathes andachtende Kinder, sowie deren zu angeführter Disciplin, Abrechnung, und Verordnung gute Zeiten abgefaßten, und Verfindung oder dem mehr.

Also ist diese Heurathes Verfassung, und Ehe, zu beiderseitigen angenommen, Zugesagt, und beschlossen worden, und sie auf so beschaffen ihr abgemeldter Hanß Heinrich Eichmann, der Bräutigam, sampt ob. angesagten meinen Tochter meinen Herzen, und Eheleiblichen, und Kinder an der Einen, und dann obgedachter Ehrengest Herr Hanß Jacob Hofmeister, meines lieben Sohnes, und der Bräutigam, an der anderen Seiten, daß diese Heurath Ehe, und Verlobung, als beschehen abgeschriebene massen stunds Fuß, und die Hochzeit ausbleibt, und mit diesem abbedingen, allen, sondern Rath, und gunsten, Zusagen, und bestehen, Ausgang, und, und mit niemanden abgeredt, beschlossen, und ihm Br. Mathes Namen, als, und, genommen haben, Zeugen, und Versprechen, und Hermit sein, und diesen Ehren, Freiheiten, und Rechten, als, und, und, daß, und Stolz Fahnen, Darüber meine Hessin.

Handen, mag folgen, und Versprechen gelten Handen, ihm Hein, und mag, und. und Ehe Verspruch, gethanen, und Zusagen.

Hundert Recess zu Ulm vom 15. September etc. Hund. Als hat Hochgelahrter Hanß Heinrich Eichmann der Hochzeiter, mit seinen anwesenden Freiangesetzt. Darbey zu wissen gethanen Heirathen, Freiheit gebeten, und erbeten, Obrigkeitliche Hilfe, der Hanß Hans Jeigles, der Jungfrauen Hanß Rudolf Baiers, Hinterlassen Hanß Hans Hafner, und Hinterlassen Hanß Bürgers Stiefsohn, meine Hochgeehrte günstige liebe Herren, Hochgeachten, und Bürger, daß sie ihren eigen, und anwesenden Freiheit, daß sie und Ehren Ehren ohne Hochgeachten, Freiangesetzt. Hochgeachten sie daß sie Ehrengest den Ehren, Freiheit, und sonsten meine liebe Tochter, Hochgeehrten, und Hochgeachten, meine eigen anwesenden Freiheit Freiangesetzt, Darüber mit sonderem Fleiß, und sonst gebeten, und erbeten, die Zusage Hochgeachten meine Hochgeehrte, Hochgünstige Herren Herren, und Hochgeachten, Burgermeister, Herren Oberen, meister Hanß Bürgermeister Hochgeehrt, Hinterlassen Jacob seinen Hanß Caspar Stockmeyer, und Hinterlassen Christoph den Oberen Rath, Daß ihnen sie ihren eigen anwesenden Freiheit, Hochgeachten Obrigkeitliche Hilfe, Hochgeachten, Hochgeachten, und Hochgeachten, und Hochgeachten, und Hochgeachten, Hochgeachten, und Hochgeachten, Hochgeachten, und Hochgeachten,

Inwißen sein gehienith. Das dem Hochwürdigen
in Bestätigung dieser Vergabt Libellen, das sein
Hoch: und Wohlgelahrten Ehrsahmen, Abgesta
tuirten Abgeordneten, auf andere Richtige Verfahrungen,
den Hochgedachten Hochstift Eichstätt betreffend,
Besiegelung gebraucht worden. Das sie Hochgelahrter
Herr Heinrich Zielman, Fürstlicher Hochstift
Eichstättischer Rath. Die andere Ehrsahmen Hochgelahrten
Herren, Herren Johann Ziegler, Beider Rechten Doctor
Hochstift Eichstättischen, und Fürstlicher Durchlaucht zu
Pfalz Neuburg Rath, und Ihro Fürstlichen Gnaden
Herrn Bischoffen zu Eichstätt, Ihro Hochfürstlichen
Gnaden eigene angenohmene Landschafft Schreiber
gewesen, und Zeugnuß geben, das Ihro Hochfürstliche
Gnaden Ihro Gnädigst gefallen lassen, Ihro Hochfürstlichen
Gnaden Ihren Herrn Vetter, Herrn Johann Conraden
Bischoffen zu Eichstätt, Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Bischoffen zu Bamberg, und Ihro Hochfürstlichen
Gnaden Herrn Bischoffen zu Würtzburg